



Eingang 23. Sep. 2016

69

692/2

692/2 693/1
Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Durchführung eines Wach- und Kontrolldienstes (Objektschutz) für den Rheinboulevard (Boulevard, Panoramaweg und Treppenanlage)) für den Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017

hier: Bedarfsprüfung (RPA Nr.: 141/15/01/16)

Voraussichtliche Auftragssumme: 360.000 Euro netto / 385.200 Euro brutto

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.08.2016 legen Sie mir Ihr Ergebnis einer Bedarfsprüfung vor über die Durchführung eines Wach- und Kontrolldienstes (Objektschutz) für den Rheinboulevard (Boulevard, Panoramaweg und Treppenanlage) im Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017.

Seit der Teilinbetriebnahme des Rheinboulevards zum 13.07.2015 findet eine Objektüberwachung durch die Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB) im Wege eines Inhousegeschäftes statt. Ich verweise diesbezüglich auf meine Anerkennung Ihrer Bedarfsprüfung vom 20.11.2015 mit dem RPA-Az.: 141/11/23/15 für die Durchführung eines Wach- und Kontrolldienstes im Zeitraum 01.11.2015 – 31.05.2016.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen haben Ihren Angaben zufolge verdeutlicht, dass darüber hinaus aus folgenden Gründen eine dauerhafte Überwachung angezeigt ist:

- Einhaltung der Ordnung auf dem Rheinboulevard, z.B. Grillverbot, auch zur Aufrechterhaltung eines geringen Verschmutzungsgrads
- Gewalt- und Gefahrprävention (u. a. Vermeiden von Kollisionsunfällen zwischen Fahrradfahrern und Fußgängern)
- Funktion als Ansprechpartner für Besucher und schnelle Information an Polizei und -32 – im Not-/Bedarfsfall

Da die beabsichtigte Maßnahme im Sinne der Gefahren- und Gewaltprävention auch aus rechtlicher Verpflichtung notwendig ist, ist die Bedarfsprüfung unabweisbar im Sinne des § 82 GO NRW. Dem Ergebnis Ihrer Bedarfsprüfung stimme ich daher zu. Ich schließe mich der Stellungnahme von -27- vom 27.06.2016 an, wonach auch bei der Abwicklung des Inhousegeschäftes mit der KGAB eine wirtschaftliche Mittelverwendung und somit Reduzierung der Auftragshöhe auf das erforderliche Mindestmaß zu beachten ist.

Für den Zeitraum vom 01.06.2016 – 30.09.2016 wurde mir keine Bedarfsprüfung vorgelegt, obwohl die KGAB auch in diesem Zeitraum den Objektschutz in dem von November 2015 – Mai 2016 beauftragten Rahmen durchgeführt hat. Auf Nachfrage zur unterbliebenen Bedarfsprüfung wurde mir mitgeteilt, dass -67- für diesen Zeitraum die Kosten übernommen hat. Ich weise daher darauf hin, dass -69- auch in dieser Konstellation die für die Dokumentation der Bedarfsprüfung zuständige Dienststelle war und bitte zukünftig darauf zu achten, -14- das Ergebnis der Bedarfsprüfungen für notwendigen Maßnahmen zeitgerecht und lückenlos zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen